



Ordnung Berlin School of Mind and Brain

Inhalt

- § 1 Stellung innerhalb der Humboldt-Universität
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Scientific Council
- § 8 Sprecherinnen bzw. Sprecher
- § 9 Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Auswahlkommission
- § 12 Ausbildungs- und Prüfungskommission
- § 13 Beauftragte/r für Chancengleichheit
- § 14 Ombudsperson
- § 15 Geschäftsstelle
- § 16 Beschlußfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 17 Qualifizierungskonzept/Promotion
- § 18 Stipendien
- § 19 Berufungen
- § 20 Wissenschaftlicher Nachwuchs
- § 21 Arbeitsergebnisse und Erfindungen
- § 22 Nutzungsrechte
- § 23 Publikationen
- § 24 Salvatorische Klausel
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Forschungskommission

Das Scientific Council der Graduiertenschule Berlin School of Mind and Brain verabschiedet folgende Ordnung:

§ 1

Stellung innerhalb der Humboldt-Universität

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin und führt den Namen Berlin School of Mind and Brain (nachfolgend M&B genannt).

Die M&B ist ein gemeinsames Projekt von „Mind“-Fächern (Geistes- und Sozialwissenschaften wie Philosophie, Psychologie, Kognitionswissenschaft, Linguistik) und „Brain“-Fächern (Lebens- bzw. Neurowissenschaften wie Neurophysiologie und Neuroanatomie, Biologie, Neurologie, Psychiatrie, rechnergestützte Neurowissenschaften).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Hauptaufgabe der M&B ist die Betreuung und Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die in einem Zeitraum von drei Jahren zur Promotion geführt werden sollen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Entwicklung einer nachhaltigen neuen Doktorandenkultur. Im Falle der M&B handelt es sich um ein aus fachlichen und überfachlichen Ausbildungsteilen bestehendes strukturiertes Programm, individuell zusammengesetzte Betreuerstäbe (thesis committees) sowie Mentoring- und Coachingangebote.

1) Übergeordnete wissenschaftliche Ziele der M&B

Die an der M&B beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wollen die Untersuchung der Beziehungen zwischen Geist und Gehirn, die auf der theoretischen und methodischen Ebene noch nicht systematisch erfolgt ist, vorantreiben und gemeinsam Doktorandinnen und Doktoranden betreuen. Fragestellungen, die bisher überwiegend aus biomedizinischem oder aus kognitionswissenschaftlichem Blickwinkel betrachtet worden sind, so daß die Erforschung der Schnittstellen offen bleiben mußte, sollen von „Mind Sciences“ und „Brain Sciences“ gemeinsam und grundlagenorientiert angegangen werden. Die M&B will für die vielseitigen und wachsenden Kontakte über die traditionellen Fächergrenzen hinweg eine interdisziplinäre Plattform schaffen und eine neue Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ausbilden. Hiermit leistet die M&B einen Beitrag zum wissenschaftlichen Profil und zur Strukturbildung der beteiligten Hochschulen und Fächer.

Der Schwerpunkt von Forschung und Lehre der M&B liegt auf den Themen „Wahrnehmung und Bewußtsein“, „Entscheidungsfindung“, „Sprache“, „Plastizität des Gehirns und Ontogenese der Lebensspanne“, „Hirnstörungen und mentale Dysfunktion“ und „Soziale Kognition“. Diese sechs Schwerpunkte werden in gemeinsam durchgeführten Forschungsprojekten eng miteinander verknüpft und in klinische sowie Grundlagenforschung eingebettet. Neben der empirischen Forschung bildet die philosophische Analyse von Schlüsselbegriffen wie „Entscheidung“, „freier Wille“ und „Wahrnehmung und Bewußtsein“ – insbesondere hinsichtlich ihrer ethischen und anthropologischen Implikationen – einen zweiten methodischen Schwerpunkt der M&B. Das Scientific Council kann weitere Themenfelder im Rahmen dieser Ordnung schaffen oder die hier genannten thematisch neu zuschneiden.

2) Wissenschaftliche Ausbildung und Karriereförderung

- a) In die M&B werden Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen, die ein Hochschulstudium der Philosophie, Sprachwissenschaft, Psychologie, Neurowissenschaften, Medizin, Informatik, Biologie, Rechtswissenschaft oder Wirtschaft, oder eines anderen Wissenschaftsgebiets, das sich mit Geist-Gehirn-Fragen beschäftigt, abgeschlossen haben.
- b) Wissenschaftlich angeleitet werden die Promovierenden der M&B von der M&B-Faculty, die hochrangige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus allen beteiligten Fachbereichen, die zum Teil eigens für die neue Schule rekrutiert wurden, zusammenbringt. Jeder Doktorandin und jedem Doktoranden stehen zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer zur Seite, von denen eine/einer die „Mind Sciences“ und der/die andere die „Brain Sciences“ vertritt. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- c) Die Doktorandinnen und Doktoranden erwartet ein strukturiertes Qualifizierungsprogramm. Ziel der promotionsbegleitenden Ausbildung ist eine umfassende Schulung in den relevanten Grundlagen und Methoden des interdisziplinären Mind/Brain-Forschungsansatzes. Gemeinsam mit ihren Betreuerinnen und Betreuern stellen die Promovierenden im Rahmen des festgelegten Curriculums ihr eigenes Programm zusammen, das sich an den spezifischen Anforderungen ihres Forschungsprojekts und an ihren individuellen Interessen orientiert. Teil des Curriculums ist die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- d) Über die fachliche Ausbildung hinaus bietet die M&B gemeinsam mit der Humboldt Graduate School Trainings für wissenschaftsrelevante Schlüsselkompetenzen an.

3) Integration der Doktorandinnen und Doktoranden in das Forschungsumfeld

Die Integration der Doktorandinnen und Doktoranden in das Forschungsumfeld der M&B erfolgt unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- Gemeinsame wissenschaftliche Aktivitäten mit den Berliner Universitäten sowie anderen neurowissenschaftlichen Promotionsprogrammen und Clustern,
- Begegnungen mit führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Mind/Brain-Forschungsfeld über M&B-Vortragsreihen, Workshops oder Tagungen,
- Kontakte über die Forschergruppen der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
- Reisestipendien für Tagungsbesuche und Auslandsaufenthalte.

4) Ziele im Bereich der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die M&B verpflichtet sich, bei der Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden, Stellenbesetzungen, Betreuung und Lehre die Prinzipien der Chancengleichheit zu berücksichtigen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Bei diesen Aufgaben wird die M&B durch die Humboldt Graduate School unterstützt.

§ 3 Organe

Organe der M&B sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- das Scientific Council (§ 7)
- die Sprecher (§ 8)
- die Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 9)
- der wissenschaftliche Beirat (§ 10),
- die Auswahlkommission (§ 11),
- die Ausbildungs- und Prüfungskommission (§ 12),
- die/der Beauftragte für Chancengleichheit (§ 13),
- die Ombudsperson (§ 14).

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der M&B sind natürliche Personen. Bedingung für die Mitgliedschaft ist die aktive Beteiligung an den Aufgaben der M&B in folgenden Funktionen:
 - a) die Gründungsmitglieder, d. h. Professorinnen und Professoren und Leiterinnen und Leiter von Forschergruppen universitärer oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Sie bilden die Faculty der M&B und kommen im Scientific Council zusammen.

Im Rahmen der M&B haben sich derzeit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus folgenden Institutionen zusammengeschlossen: Humboldt-Universität zu Berlin, Charité – Universitätsmedizin Berlin, Freie Universität Berlin, Technische Universität Berlin, Universität Potsdam, Universität Magdeburg, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Fraunhofer Institut für Rechnerarchitektur und Softwaretechnik, Berlin, Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin, Berlin, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin, Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften, Leipzig, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Berlin, Wissenschaftskolleg zu Berlin, Zentrum für Allgemeine Sprachwissenschaft, Typologie und Universalienforschung, Berlin,
 - b) die aus Mitteln der M&B finanzierten, promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
 - c) die Doktorandinnen und Doktoranden, die in der M&B betreut werden. Diese Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluß ihrer Promotion, üblicherweise für eine Dauer von etwa drei Jahren, Mitglieder der M&B. Die Doktorandinnen und Doktoranden der M&B sind, je nach Vorbildung und Promotionsrecht ihrer Betreuerinnen bzw. Betreuer, in unterschiedlichen Fachbereichen bzw. Fakultäten der beteiligten Universitäten als Promovierende eingeschrieben und nach dem Berliner Hochschulgesetz (§ 43 Abs. 1 Ziffer 5) Mitglieder der jeweiligen Hochschule.
 - d) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- 2) Mitglied der Faculty der M&B kann werden, wer als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in dem Forschungsgebiet der M&B eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit und wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen hat. Über die Aufnahme neuer Faculty-Mitglieder stimmt das Scientific Council ab (siehe § 7).

- 3) Doktorandin oder Doktorand der M&B kann werden, wer als Promovierende/r in dem Wissenschaftsgebiet der M&B die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und in der Schule betreut werden soll. Die Aufnahme von Promovierenden in die M&B erfolgt in einem durch die Auswahlkommission vorgegebenen Verfahren. Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, daß die Promotionsprojekte Teil des wissenschaftlichen Programms der M&B sind.

Für die Aufnahmefähigkeit gelten die folgenden Kriterien:

- a) wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluß,
 - b) ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der Forschungsgebiete/Schwerpunkte der M&B zugeordnet ist,
 - c) Vorkenntnisse, die für die erfolgreiche Durchführung des Promotionsprojekts notwendig sind,
 - d) sehr gute Englischkenntnisse,
- 4) Die Mitgliedschaft in der M&B endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen bzw. Sprechern,
 - b) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der M&B,
 - c) durch Ausscheiden als Mitglied der Humboldt-Universität oder einer anderen unter § 4 Abs. 1a) genannten Institutionen,
 - d) bei Promovierenden mit Abschluß der Promotion, üblicherweise nach drei Jahren. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der M&B-Organen festgestellt wird, daß eine Fortsetzung der Dissertation in der M&B nicht sinnvoll erscheint, kann die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der M&B vorzeitig beendet werden (siehe Betreuungsvereinbarung),
 - e) wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Ordnung nicht erfüllt. Hierüber entscheidet im Einzelfall das Scientific Council.

Auf Antrag bei den Sprecherinnen oder Sprechern der M&B kann die Mitgliedschaft für einen vereinbarten Zeitraum ruhen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der M&B nach § 2 sowie an der Verwaltung der M&B nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die M&B aktiv zu unterstützen. Dazu gehört, daß Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bei der Antragstellung, Evaluation und Berichterstattung verpflichtet sind.
- 2) Die Faculty ist verpflichtet zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie zur Mitwirkung im Qualifizierungsprogramm der M&B. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der M&B zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Im einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- 3) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- 4) Alle Mitglieder der M&B haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der M&B innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Der Antrag muß einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- 3) Eine/r der beiden Sprecherinnen bzw. Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - die Entgegennahme des Berichts der Sprecherinnen bzw. Sprecher,
 - die Aufnahme weiterer Themenfelder auf Vorschlag des Scientific Council,
 - die Anregung zur Auflösung der M&B.

§ 7 Scientific Council

Das Scientific Council ist die Versammlung aller Faculty-Mitglieder der M&B. Es tagt einmal im Jahr in einer ordentlichen Sitzung. Die reguläre Ladefrist beträgt vier Wochen. Bei Eilanträgen des Vorstands sind Entscheidungen im Umlaufverfahren per E-Mail unter Beteiligung aller Mitglieder und mit einer Frist von mind. einer Woche zulässig.

- 1) Die Aufgaben des Scientific Council sind:
 - Unterstützung der Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - Entwicklung eines forschungsnahen Umfelds für die Doktorandinnen und Doktoranden,
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Profils und einer Forschungsagenda für die M&B (ggf. durch den Vorschlag weiterer Themenfelder),
 - Weiterentwicklung des Ausbildungsprogramms und des fachlichen Betreuungskonzepts,
 - Wahl und Abwahl von Sprecherinnen bzw. Sprechern,
 - Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sprecherinnen bzw. Sprecher und Entlastung der Sprecherinnen bzw. Sprecher,
 - auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher Beschlußfassung über die Ordnung der M&B und ihre Änderungen,
 - auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher Ernennung der Ausbildungs- und Prüfungskommission sowie der Auswahlkommission,
 - auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher Ernennung des Wissenschaftlichen Beirats,
 - auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- 2) Über die Wahl und Abwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher entscheidet das Scientific Council mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Über die Ordnung und ihre Änderung beschließt das Scientific Council mit den Stimmen von mindestens Zweidrittel der Mitglieder.
- 4) Faculty-Mitglieder der M&B können auf Beschluß des Scientific Council mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

- 5) Neue Faculty-Mitglieder werden auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats und nach Beschluß durch das Scientific Council mit den Stimmen von mindestens 51 Prozent der anwesenden Mitglieder aufgenommen.

§ 8

Sprecherinnen bzw. Sprecher

- 1) Der Scientific Council der M&B wählt zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher der M&B, von denen eine/r die „mind sciences“, der/die andere die „brain sciences“ vertritt. Sie vertreten die Belange der M&B innerhalb und außerhalb der Universität. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher berufen das Scientific Council und Mitgliederversammlungen ein und eine oder einer der Sprecherinnen bzw. Sprecher führt den Vorsitz. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der M&B werden vom Scientific Council der M&B für die Dauer einer DFG-Förderperiode und längstens für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher kommen mindestens einmal im Semester zu einer Beratung mit der Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses zusammen.
- 3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher tragen insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Vorbereitung von Arbeitsberichten und Finanzierungsanträgen der M&B an die DFG,
 - sachgerechte Mittelverteilung sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets der M&B,
 - Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Mitteln der M&B,
 - Umsetzung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Qualifizierungskonzepts und des wissenschaftlichen Programm der M&B,
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung,
 - Zusammenarbeit mit Anwendern,
 - Koordinierung der Integration universitärer und außeruniversitärer Partner,
 - Bericht über Entscheidungen der Sprecherinnen bzw. Sprecher und Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der M&B.
- 4) Tritt eine/r der Sprecherinnen bzw. Sprecher vorzeitig zurück oder kann eine/r der Sprecherinnen bzw. Sprecher ihr bzw. sein Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibende Sprecherin bzw. der verbleibende Sprecher innerhalb von 14 Tagen einen Scientific Council ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu

wählen. Bis zur Wahl arbeitet die Sprecherin bzw. der Sprecher kommissarisch weiter.

- 5) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher haben kraft ihres Amtes das Recht, stimmberechtigt an allen Sitzungen der Kommissionen der M&B teilzunehmen.

§ 9

Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- 1) Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) haben drei Vertreterinnen bzw. Vertreter. Diese werden jedes Jahr von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gewählt.
- 2) Die Vertretung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler stellt sicher, daß die Interessen dieser Gruppe über ihre Präsenz in der Mitgliederversammlung hinaus in der M&B vertreten und sie bei der Gestaltung des Programms der M&B sowie der Weiterentwicklung der M&B angemessen einbezogen werden.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Das Scientific Council ernennt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher der M&B einen wissenschaftlichen Beirat von mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet der M&B international anerkannt sind.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des wissenschaftlichen und überfachlichen Qualifikationskonzeptes der M&B,
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der M&B,
 - Nach Vorschlag durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher Empfehlungen und Stellungnahmen zur Aufnahme neuer Faculty-Mitglieder, die zur Entscheidung dem Scientific Council vorgelegt werden,
 - Beteiligung an der internen Evaluation der M&B.

- 3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an die Sprecherinnen bzw. Sprecher der M&B gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den oder die Vorsitzende/n des Beirats mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der M&B können ebenfalls vom Beirat zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer DFG-Förderperiode und längstens für fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ II Auswahlkommission

- 1) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der M&B-Faculty (darunter mindestens zwei Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin), die möglichst ausgewogen die unterschiedlichen Disziplinen vertreten.
- 2) Sollte es der fachliche Hintergrund oder individuelle Projektvorschläge der Bewerberinnen und Bewerber für das Promotionsprogramm der M&B erfordern, dürfen die Vorsitzenden der Kommission für die Dauer eines Auswahlverfahrens ad hoc weitere Faculty-Mitglieder der M&B in die Auswahlkommission berufen.
- 3) Das Scientific Council wählt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher die Kommissionsmitglieder sowie die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter/in alle zwei Jahre auf einer seiner Sitzungen. Eine/r der Sprecherinnen bzw. Sprecher der M&B ist kraft Amtes der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in der Kommission. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied der Auswahlkommission.
- 4) Die Auswahlkommission koordiniert die Suche nach den Bewerberinnen und Bewerbern für das Promotions-programm der M&B. Insbesondere ist sie verantwortlich für die Ausschreibung der Promotionsplätze, die Begutachtung der studentischen Bewerbungen, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Erstellung von Vorschlagslisten zur Aufnahme in die M&B sowie die Entscheidung über die endgültige Aufnahme als Doktorandinnen und Doktoranden in die M&B.
- 5) Wird eine von den Sprecherinnen bzw. Sprechern vorgeschlagene Auswahlkommission nicht gewählt, so hat binnen sechs Wochen erneut ein Wahlgang stattzufinden.

- 6) Die Auswahlkommission tagt mindestens zweimal im Jahr. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, so kann der bzw. die Kommissionsvorsitzende ein neues Mitglied benennen. Die Wahrnehmung dieses Mandats bedarf der Bestätigung durch Wahl auf dem nächsten Scientific Council. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert das neue Kommissionsmitglied kommissarisch.

§ 12

Ausbildungs- und Prüfungskommission

- 1) Die Ausbildungs- und Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern M&B-Faculty, die möglichst ausgewogen die unterschiedlichen Disziplinen vertreten. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind beratende Mitglieder der Ausbildungs- und Prüfungskommission.
- 2) Das Scientific Council wählt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher die Kommissionsmitglieder sowie die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter/in alle zwei Jahre auf einer seiner Sitzungen.
- 3) Die Ausbildungs- und Prüfungskommission konzipiert und entwickelt das wissenschaftliche Programm und das Qualifizierungskonzept sowie die Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Humboldt Graduate School und den Universitätsleitungen.
- 4) Wird eine von den Sprecherinnen bzw. Sprechern vorgeschlagene Ausbildungs- und Prüfungskommission nicht gewählt, so hat binnen sechs Wochen erneut ein Wahlgang stattzufinden.
- 5) Die Ausbildungs- und Prüfungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, so kann der bzw. die Kommissionsvorsitzende ein neues Mitglied benennen. Die Wahrnehmung dieses Mandats bedarf der Bestätigung durch Wahl auf dem nächsten Scientific Council. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert das neue Kommissionsmitglied kommissarisch.
- 6) Die Ausbildungs- und Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen. Sie sorgt für die Einsetzung geeigneter Prüfer sowie die Ausfertigung der gesonderten Zeugnisse, Zertifikate oder Transcripts der M&B.

§ 13 Beauftragte/r für Chancengleichheit

Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der M&B benennen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Chancengleichheit für die Dauer von zwei Jahren. Die/der Beauftragte trägt dafür Sorge, daß die M&B bei Auswahl, Betreuung und Lehre die Prinzipien der Chancengleichheit wahrt und die an der Auswahl der Promovierenden beteiligte Faculty in Methoden, vorurteilsfrei Bewerbungsgespräche zu führen, unterwiesen wird (z. B. mit Hilfe von Leitfäden). Die M&B erstellt unter der Leitung der/des Beauftragten ein Konzept zur Unterstützung von Promovierenden mit Familie und verpflichtet sich, bei der zeitlichen Gestaltung von Programmen auf eine Kompatibilität mit Familienpflichten zu achten.

§ 14 Ombudsperson

Für Beschwerden o. ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der M&B benennen die Sprecherinnen bzw. Sprecher eine Ombudsperson, die für die Dauer von zwei Jahren als Schiedsstelle an der M&B fungiert. Die Ombudsperson kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden. Die Ombudsperson kann, muß aber nicht Mitglied der M&B sein. Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich.

§ 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der M&B wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher.

Die Geschäftsstelle ist zuständig für Unterstützung der Sprecherinnen bzw. Sprecher und des wissenschaftlichen Beirats. Sie sorgt für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der M&B wie:

- Personal- und Finanzwesen (z. B. Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Mitteln der M&B, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten Fördermittel, Erstellung der Jahresabrechnung und der Verwendungsnachweise),
- Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Scientific Council, wissenschaftlichem Beirat, den Kommissionen und ggf. anderen Ausschüssen,

- Beratung von studentischen Bewerbern und Vorbereitung der Promovierendenauswahl,
- außerfachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden,
- Vorbereitung und Betreuung der Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms,
- Prüfungsverwaltung, soweit nicht Aufgabe der jeweiligen Fakultät (Dokumentation der Arbeitstreffen zwischen Doktoranden und ihren Betreuern, Archivierung von Betreuungsvereinbarungen, Protokollen und Arbeitsplänen),
- Vorbereitung und Betreuung von Vortragsreihen, Tagungen, Konferenzen, Workshops,
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. über eigene und fremde Webportale, Faltblätter, Poster, Broschüren, Pressearbeit, Anzeigen in internationale Fachzeitschriften, Teilnahme an Hochschulmessen oder Tagungen).

§ 16

Beschlußfassung, Wahlen, Protokollierung

- 1) Die Organe der M&B sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit, im Falle der Mitgliederversammlung und des Scientific Council 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder, anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der M&B. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlußfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzu-berufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlußfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- 2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der M&B mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden. Sprecherinnen bzw. Sprecher werden prinzipiell in geheimer Wahl gewählt oder abgewählt.
- 3) Über Sitzungen der Organe der M&B wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 17

Qualifizierungskonzept/Promotion

- 1) Die M&B bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt der Ausbildungskommission.
- 2) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die M&B gemeinsam mit der Humboldt Graduate School spezielle karrierefördernde Maßnahmen an, die zum Teil zum Pflichtprogramm der Ausbildung in der M&B gehören. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung
- 3) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und der Promovierenden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab (thesis committee). Er setzt sich aus mindestens jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der „Mind Sciences“ und der „Brain Sciences“ zusammen. Eine/r dieser beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer ist Erstbetreuer/in. Gegebenenfalls kann eine Drittbetreuerin bzw. ein Drittbetreuer hinzugezogen werden. Der Betreuerstab wird zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der bzw. dem Promovierenden, den jeweiligen Betreuenden und den Sprecherinnen bzw. Sprechern der M&B zusammengestellt.

Die Zusammensetzung des Betreuerstabs kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und der Sprecherinnen bzw. Sprecher ändern. Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt eine Betreuungsvereinbarung.

Bei Konflikten kann von allen Beteiligten die Ombudsperson angerufen werden.

- 4) Im Rahmen der M&B werden die Promotionsverfahren durch die Promotionsordnungen der jeweils zuständigen Institutionen (Universitäten, Fakultäten, Fachbereiche, Institute) geregelt. Die Doktoranden erhalten von dem jeweiligen Fachbereich bzw. der jeweiligen Fakultät mit erfolgreichem Abschluß den dort üblichen Titel (z. B. Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. rer. medic.), ggf. einen Titel durch die M&B. Zusätzlich zur Promotionsurkunde verleiht die M&B eine eigene Urkunde mit einem Supplement, das die Inhalte der Ausbildungsprogramms beschreibt sowie einem Transcript, das alle im Rahmen des Programms abgelegte Leistungen und Prüfungen auflistet.

§ 18 Stipendien

- 1) Die M&B vergibt Stipendien für Promovierende. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Rahmen des Auswahlverfahrens die Auswahlkommission. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.
- 2) Eine eigene Stipendienrichtlinie vom 8.10.2019, genehmigt durch die Humboldt-Universität zu Berlin, regelt die Vergabe der Stipendien der Berlin School of Mind and Brain: <http://www.mind-and-brain.de/overview/scholarship-guideline/>

§ 19 Berufungen

M&B wird im Rahmen des geltenden Landeshochschulrechts und den Berufsrichtlinien der Humboldt-Universität bzw. der Charité an den Berufungen aus Mitteln der M&B bzw. an der Besetzung zentraler Nachwuchsprofessuren/Professuren angemessen beteiligt (siehe Anlage B zu dieser Ordnung).

§ 20 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- 1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind neben den Promovierenden alle im Rahmen der M&B arbeitenden Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Potsdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben.
- 2) Für den promovierenden wissenschaftlichen Nachwuchs regeln eine Betreuungsvereinbarung sowie eine festgelegte Betreuungsstruktur die Bedingungen für eine Promotion in der M&B. Hierzu gehören Maßnahmen zur Fortschrittmessung (u. a. regelmäßige Treffen mit den Betreuerinnen und Betreuern, Arbeitspläne, Vorträge, Posterpräsentationen), die Einbindung in die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft, Publikationsanreize sowie Unterstützung für Publikationen.
- 3) Zur wissenschaftlichen Betreuung des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses gehören Maßnahmen zur Fortschrittmessung (u. a. regelmäßige Treffen mit fachlich zuständigen Mitgliedern der Faculty, Präsentationen), die Einbindung in die

internationale wissenschaftliche Gemeinschaft, Publikationsanreize sowie Unterstützung für Publikationen.

§ 21

Arbeitsergebnisse und Erfindungen

- 1) Die Mitglieder verpflichten sich, die im Rahmen der M&B entstehenden Arbeitsergebnisse und Informationen dem jeweiligen Dienstherrn – gemäß einem arbeitsvertraglichen oder einem gleichzusetzenden aktiven gesetzlichen Dienstverhältnis – zu melden zum Zwecke der Prüfung einer Anmeldung im In- und/oder Ausland zum Patent oder Gebrauchsmuster.
- 2) Über die Behandlung gemeinschaftlicher Erfindungen, das heißt von Erfindungen, an denen Mitarbeiter mit verschiedenen Dienstherrn beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt zum Schutzrecht angemeldet werden können, wirken die Mitglieder darauf hin, daß die Institutionen sich von Fall zu Fall zu den Abläufen wie Anmeldung, Kostenteilung, Nutzung und Verwertung in fairer Weise verständigen.
- 3) Die Mitglieder bzw. ihre jeweiligen Dienstherrn haben das Recht, ein Verwertungsunternehmen statt ihrer mit der Abwicklung von Aufgaben bezüglich Schutzrechte zu betrauen.

§ 22

Nutzungsrechte

- 1) Die Mitglieder werden sich, soweit möglich, gegenseitig für die Dauer der Projekte und die Zwecke der M&B Arbeitsergebnisse, Informationen und Erfindungen aus Projekten der M&B zur freien Nutzung zur Verfügung zu stellen, sofern dem keine Rechte Dritter oder berechtigte eigene Interessen der Mitglieder bzw. der Rechteinhaber entgegenstehen. Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte verständigen sich die Mitglieder im jeweiligen Einzelfall. Sofern sie nicht selbst über Arbeitsergebnisse oder Erfindungen verfügen können, wirken die Mitglieder darauf hin, daß die Rechteinhaber sich gemäß S. 1 und 2 verständigen.
- 2) Die Regelung in Abs. 1 gilt für Arbeitsergebnisse, Informationen und Erfindungen außerhalb der M&B gleichermaßen, sofern diese für die Durchführung der Arbeiten in der M&B erforderlich sind. Statt der freien Nutzung können entgeltliche Regelungen getroffen werden, insbesondere bei Einräumung von Nutzungsrechte zu kommerziellen Zwecken.

- 3) Die Mitglieder stehen nicht dafür ein, daß die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie sich gegenseitig unverzüglich davon unterrichten.

§ 23 Publikationen

- 1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der M&B gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede geförderte Veröffentlichung muß neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der M&B enthalten.
- 2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- 3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, daß die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der M&B nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Ansonsten gelten die Grundsätze der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich - auch über die Dauer ihres Mitwirkens in der M&B hinaus - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen anderer Mitglieder, die ihnen im Rahmen der M&B bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die einem Mitglied bereits vor Beginn der M&B bekannt waren oder von ihm anderweitig rechtmäßig erlangt worden sind. Die DFG ist nicht Dritter im Sinne dieser Bestimmung, soweit ihr solche Informationen nach ihren Verfahrensrichtlinien und Bewilligungsbedingungen zustehen.

§ 24 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 2) Das Scientific Council wird eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Änderung durch das Scientific Council am 15.10.2019 in Kraft.

Der folgende Zusatz zur Ordnung (§ 26), mit Scientific Council-Beschluß vom 26. Mai 2011, wurde vor allem im Hinblick auf die Durchführung des Postdoktorandenprogramms 2012–2019 aufgenommen. Mit Ablauf des Programms Ende 2019 hat der Zusatz seine eigentlichen Adressaten verloren. Die beschriebenen Aufgaben werden seitdem vom Vorstand übernommen.

§ 26 Forschungskommission

- 1) Die Forschungskommission besteht aus Mitgliedern der M&B-Faculty, die möglichst ausgewogen die unterschiedlichen Disziplinen und Forschungsschwerpunkte der M&B vertreten. Die Sprecherinnen oder Sprecher sind von Amts wegen stimmberechtigte Mitglieder der Forschungskommission und Mitglieder der Leitungsgruppe. Der/die wissenschaftliche/r Koordinator/in des Postdoktorandenprogramms ist stimmberechtigtes Mitglied der Forschungskommission. Zwei Vertreter/innen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der/die Geschäftsführer/in sind beratende Mitglieder der Forschungskommission. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, so kann das Leitungsgremium ein neues Mitglied benennen.
- 2) Die Forschungskommission
 - konzipiert und entwickelt das wissenschaftliche Profil und macht Vorschläge für die Forschungsagenda der M&B. Konzepte und Vorschläge müssen dem Scientific Council zur Bestätigung vorgelegt werden;
 - ist für die Ausschreibung und Besetzung von Postdoktorandenstellen und -stipendien verantwortlich;
 - verantwortet und führt das kontinuierliche Monitoring für Postdoktorandenprojekte in üblicherweise monatlichen Sitzungen durch;
 - verantwortet und führt die jährliche Evaluationsveranstaltung für Doktorandenprojekte durch;

- initiiert und verantwortet die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - initiiert und verantwortet die Einwerbung von Drittmitteln.
 - Für ihre Aufgaben kann die Forschungskommission über einen durch das Scientific Council verabschiedeten jährlichen Etat verfügen.
- 3) Die Sprecherinnen oder Sprecher sind von Amts wegen Mitglieder der Leitungsgruppe der Forschungskommission. Das Scientific Council wählt alle zwei Jahre auf einer seiner Sitzungen auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher ein drittes Mitglied in die Leitungsgruppe, möglichst aus einem weiteren bei M&B vertretenen Forschungsgebiet, sowie zwei Stellvertreter/innen. Eines der drei Mitglieder der Leitungsgruppe übernimmt jeweils für ein Semester den Vorsitz der Leitungsgruppe.
 - 4) Wird eine von den Sprecherinnen bzw. Sprechern vorgeschlagene/r Vorsitzende/r oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen vom Scientific Council nicht gewählt, so hat binnen sechs Wochen erneut ein Wahlgang stattzufinden.
 - 5) Das Leitungsgremium und seine Stellvertreter/innen haben das Recht, Associated Researchers der M&B als stimmberechtigte Mitglieder in die Forschungskommission zu berufen.